

Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Münsingen (LStR)

- Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Münsingen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuersatz **Art. 2** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch das Gemeindeparlament jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- Steuerbezug **Art. 3** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder die Finanzabteilung der Gemeinde Münsingen.
- Widerhandlungen/
Bussen **Art. 4** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
- Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt per 01.01.2002 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münsingen an der Gemeinde-versammlung vom 3. Dezember 2001 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE MÜNSINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Daniel Weissmüller

Gerry Spichiger

Auflagebescheinigung

Vorliegendes Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Münsingen wurde im Sinne der Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt.

PRÄSIDENTIALABTEILUNG MÜNSINGEN

Der Leiter:

Gerry Spichiger

Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger vom 21. Dezember 2001.